



Sankt Augustin, 7.7.2020

Laufende Nummer: 6/2020

Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18. Juni 2020

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 18. Juni 2020

Aufgrund § 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation.....	2
§ 2 Geltungsbereich und Gegenstand	2
§ 3 Grundsätze und Formen der Evaluation	2
§ 4 Befragungen.....	3
§ 4.1 Allgemeines zu den Befragungen.....	3
§ 4.2 Studiengangsbezogene Befragungen	3
§ 4.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen	4
§ 4.4 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung.....	4
§ 5 Zuständigkeiten	5
§ 5.1 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums.....	5
§ 5.2 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen.....	6
§ 5.3 Aufgaben und Pflichten der Hochschulmitglieder	6
§ 6 Veröffentlichung und Datenschutz	7
§ 6.1 Veröffentlichung.....	7
§ 6.2 Datenschutz	7
§ 6.3 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten	8
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	8

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

- (1) Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 HG überprüft und bewertet die Hochschule zur Qualitätsentwicklung und -sicherung regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg.
- (2) Die Evaluation dient im Besonderen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge und der Generierung von Daten und Informationen zur Vorbereitung von Entscheidungen der Leitungsebenen. Sie ist ein zentrales Instrument im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Studium und Lehre.
- (3) Sie dient der Förderung eines konstruktiven Dialogs, der Weiterentwicklung und Profilbildung der Hochschule und ihrer Gliederungen sowie als Grundlage für die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 7 Absatz 1 HG sowie der „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie dient zudem der Darstellung des Leistungsvermögens sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.
- (4) Zeigen die Ergebnisse Handlungsbedarf, werden im Sinne eines Regelkreislaufs Maßnahmen abgeleitet, ergriffen und umgesetzt.
- (5) Die aufgrund der Evaluationsverfahren gewonnenen Erfahrungen zur Verbesserung der Qualität der Lehre gehen in die Entwicklungspläne der Fachbereiche nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG.

§ 2 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für sämtliche Gliederungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg einschließlich ihrer Einrichtungen. Sie regelt das Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 HG zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG, soweit es Studium und Lehre betrifft.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind die einzelnen Studiengänge und die für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche.

§ 3 Grundsätze und Formen der Evaluation

- (1) Um die Qualität von Studium und Lehre beurteilen zu können, sind relevante Informationen und Daten erforderlich. Diese Informationen ergeben sich u.a. aus administrativen Daten sowie Befragungen. Diese Ordnung regelt die Datenerhebung mittels Befragungen. Neben den Befragungsergebnissen finden z. B. auch Daten aus der Hochschulstatistik, wie anonymisierte Kohortenbetrachtungen, Daten aus Rankings oder Feedbackgesprächen mit Stakeholdern sowie weiterer Maßnahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre Eingang in den Evaluationskreislauf.

- (2) Die Evaluationsinstrumente und Verfahren unterliegen einer ständigen Anpassung und Optimierung. Um innovative Methoden zu ermöglichen, sind in Abstimmung mit der/dem zuständigen Evaluationsbeauftragten der Gliederung / der Hochschule auch andere Evaluationsinstrumente zulässig.

§ 4 Befragungen

§ 4.1 Allgemeines zu den Befragungen

- (1) Auf folgenden Ebenen werden regelmäßig Befragungen durchgeführt:
Auf der Ebene der Studiengänge die studiengangsbezogenen Befragungen (i. d. R. Erstsemesterbefragung, Befragung in höheren Semestern, Ehemaligenbefragung, Absolventenbefragung, zukünftig ggf. landesweite Studierendenbefragung oder bundesweite Studierendenbefragung) und auf der Lehrveranstaltungs- bzw. Modulebene die studentische Lehrveranstaltungsbewertung.
- (2) Darüber hinaus können weitere Evaluationen durchgeführt werden. Diese sind zuvor mit der zentralen Stelle für Evaluation abzustimmen.
- (3) Befragungen sollen in der Regel online erfolgen. Bei der Durchführung von Papierbefragungen werden die Erhebungsbögen der zentralen Stelle für Evaluation der Hochschule zur elektronischen Auswertung übermittelt.
- (4) Bei den Befragungen handelt es sich in der Regel um Vollerhebungen.
- (5) Befragungen von Studierenden und ehemaligen Studierenden werden anonym durchgeführt.
- (6) Die Fragebögen werden zwischen den Evaluationsbeauftragten der Gliederungen, der zentralen Stelle für Evaluation und der/dem Evaluationsbeauftragten der Hochschule abgestimmt, sofern sie nicht im Rahmen von Kooperationsprojekten vorgegeben sind. Bei der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung können – nach Abstimmung der Evaluationsbeauftragten mit der zentralen Stelle für Evaluation – fachbereichsspezifische Fragebögen eingesetzt werden, die jedoch die hochschulweit einheitlichen Kernfragen enthalten müssen. Für besondere Lehrveranstaltungsarten sind spezielle Fragebögen zulässig, die die Kernfragen nicht enthalten müssen.
- (7) Die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationsverfahren finden Eingang in den Evaluationsbericht der Gliederung. Die Evaluationsberichte der Gliederungen werden in einem Hochschulevaluationsbericht zusammengefasst. Neben den Ergebnissen der Befragungen finden weitere Daten, z. B. aus der Hochschulstatistik, aus Rankings oder Feedbackgesprächen sowie weiteren Maßnahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre Eingang in die Evaluation zur Qualitätsverbesserung und werden in den Berichten zusammengeführt.

§ 4.2 Studiengangsbezogene Befragungen

- (1) Je Studiengang werden i. d. R. alle zwei Jahre die Studierenden des ersten Fachsemesters und die Studierenden eines höheren Fachsemesters befragt. In neuen

Studiengängen werden die Befragungen in den ersten vier Jahren jährlich durchgeführt.

- (2) Die Leiterin / Der Leiter sowie die/der Evaluationsbeauftragte der Gliederung erhält Einsicht in die Ergebnisse der Befragungen. Die/Der Evaluationsbeauftragte der Hochschule erhält Einsicht in alle auf Studiengangsebene aggregierten Ergebnisse über die zentrale Stelle für Evaluation der Hochschule.
- (3) Zugunsten der Teilnahme an bundes- oder landesweiten Studierendenbefragungen können die internen studiengangsbezogenen Befragungen in Abstimmung mit der/dem Evaluationsbeauftragten der Hochschule ausgesetzt werden.
- (4) Die Durchführung von Befragungen in Kooperation mit anderen Hochschulen oder externen Institutionen sowie Wiederholungsbefragungen (Panelstudien) sind möglich.

§ 4.3 Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Ebenfalls je Studiengang werden die ehemaligen Studierenden, in der Regel jährlich, jeweils ca. 1,5 Jahre nach Studienabschluss oder Abbruch eines Studiengangs an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg befragt. Die Befragung kann sowohl durch die zentrale Stelle für Evaluation der Hochschule selbst als auch im Rahmen von hochschulübergreifenden Kooperationsprojekten durchgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung einer Befragung im Rahmen eines hochschulübergreifenden Kooperationsprojektes kann die Einladung der Befragten durch ein Adressmittlungsverfahren erfolgen. Nach Durchführung der Befragung erhält die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Daten, die sie selbst zu Forschungs- und Evaluationszwecken nutzt.
- (3) Im Rahmen des Adressmittlungsverfahrens werden die Absolventinnen und Absolventen durch die zentrale Stelle für Evaluation angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Die zentrale Stelle für Evaluation erinnert die Absolventinnen und Absolventen, falls erforderlich, an die Teilnahme.

§ 4.4 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Lehrveranstaltungen werden mindestens bei jedem dritten Durchgang evaluiert. Auf Wunsch der/des Lehrenden oder auf Veranlassung der Gliederungsleitung können sie auch häufiger evaluiert werden.
- (2) Neu eingeführte Lehrveranstaltungen werden verpflichtend dreimal aufeinanderfolgend evaluiert und gehen dann in den vorgenannten Rhythmus über. Als neue Lehrveranstaltungen gelten:
 - Lehrveranstaltungen, die neu angeboten werden, oder deren Lehrinhalte sich um mehr als 40 % geändert haben
 - Bestehende Lehrveranstaltungen, die durch eine/n andere/n Lehrende/n durchgeführt werden.

- (3) Die Meldung der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen an die zentrale Stelle für Evaluation in der Hochschule erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters über die/den Evaluationsbeauftragte/-n der Gliederung.
- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung ist grundsätzlich durch die/den Lehrende/-n so zu terminieren, dass sich einerseits die Befragungsergebnisse auf einen möglichst großen Teil der Lehrveranstaltung beziehen und andererseits die Rückkopplung zu den Studierenden noch im Lauf der Lehrveranstaltung erfolgen kann. Abweichend davon kann die/der Evaluationsbeauftragte einen verbindlichen gemeinsamen Erhebungszeitraum festlegen.
- (5) Ein Aussetzen der schriftlichen Lehrveranstaltungsbewertung ist in methodisch begründeten Ausnahmen möglich (z. B. mündliche Feedbackrunde in Lehrveranstaltungen mit weniger als zehn Studierenden). Die/Der Lehrende meldet dies der zentralen Stelle für Evaluation und setzt die/den Evaluationsbeauftragte/-n in Kenntnis.
- (6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden der/dem Lehrenden, der/dem Leiter/-in sowie der/dem Evaluationsbeauftragten der Gliederung unter Kenntlichmachung der/des Lehrenden und des Titels der Lehrveranstaltung bezüglich aller erhobenen Fragen mitgeteilt. Die/Der Evaluationsbeauftragte der Hochschule kann alle Ergebnisse über die zentrale Stelle für Evaluation der Hochschule einsehen.
- (7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung sollen den beteiligten Studierenden durch die/den Lehrende/n im laufenden Semester mitgeteilt werden. Die Rückkoppelung der Ergebnisse soll eine Diskussion mit den Studierenden anregen.
- (8) Die/Der Lehrende nimmt in Form eines schriftlichen Berichtes („Lehrendenreport“) an die Gliederungsleitung und die/den Evaluationsbeauftragte/n der Gliederung spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit angemessene Stellung zu den Ergebnissen. Auch Best Practices können Eingang in den Lehrendenreport finden.

§ 5 Zuständigkeiten

§ 5.1 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 und 3 HG verantwortlich (§ 16 Abs. 1, Satz 5 HG).
- (2) Das Präsidium unterstützt durch die zentrale Stelle für Evaluation die Gliederungen in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es die für Evaluationszwecke benötigten Mittel und Daten bereitstellt, oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell unterstützt.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation sowie die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen finden in den strategischen Gesprächen zwischen Präsidium und Gliederungsleitungen über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung Berücksichtigung.

- (4) Das Präsidium ist für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich. Das Präsidium fasst hierzu die Ergebnisse in einem hochschulweiten Bericht zusammen und bewertet sie in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der von der Hochschule formulierten Ziele in Studium und Lehre („Hochschulevaluationsbericht“). Eine Fokussierung auf einzelne Themengebiete ist möglich. Das Präsidium legt den Hochschulevaluationsbericht dem Senat zur Stellungnahme vor.
- (5) Das Präsidium ernennt die/den Evaluationsbeauftragte/-n der Hochschule. In der Regel wird die Aufgabe durch die/den Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Lehre wahrgenommen.

§ 5.2 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen

- (1) Die Gliederungsleitung ist für die Durchführung der Evaluation in der Gliederung verantwortlich (§ 27 Abs. 1, Satz 2 HG), sofern in dieser Ordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat oder das Gremium, das dem Fachbereichsrat entsprechende Aufgaben wahrnimmt, wählt eine/-n Evaluationsbeauftragte/-n, die/der die Evaluationsaktivitäten der jeweiligen Gliederung koordiniert und durchführt. Die/Der Evaluationsbeauftragte arbeitet mit der zentralen Stelle für Evaluation der Hochschule zusammen und informiert diese über geplante bzw. laufende Evaluationsverfahren.
- (3) Die Gliederungsleitung kann eine Arbeitsgruppe einsetzen oder benennen, der weitere Gliederungsmitglieder angehören, darunter mindestens ein studentisches Mitglied. In dieser Gruppe werden die Ergebnisse der Befragungen und weitere Daten (siehe § 3 (1)) diskutiert und bewertet.
- (4) Die Gliederungsleitung kann die Durchführung der Evaluation an untergeordnete Organisationseinheiten, die den zu evaluierenden Studiengängen entsprechen, delegieren. § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Gliederungsleitung ist dem Fachbereichsrat oder dem zuständigen Gremium der Gliederung sowie dem Präsidium gegenüber zur Vorlage der Ergebnisse dieser Diskussionen („Evaluationsbericht der Gliederung“) verpflichtet und bewertet auch, ob und in welchem Maße eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich waren und die gesetzten Ziele erreicht wurden. Der Berichtszeitraum umfasst in der Regel 4 Jahre.

§ 5.3 Aufgaben und Pflichten der Hochschulmitglieder

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie alle in der Lehre Tätigen sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung und dem Auswertungsablauf sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung verpflichtet.

§ 6 Veröffentlichung und Datenschutz

§ 6.1 Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz der Qualität des Studienangebots und der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Gliederungen sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Die (hochschulinterne) Veröffentlichung von Ergebnissen erfolgt in aggregierter Form insbesondere in den Evaluationsberichten der Gliederungen, dem Hochschulevaluationsbericht, studiengangsbezogenen Berichten sowie themenspezifischen Auswertungen. Rückschlüsse auf die Identität von Personen sind auszuschließen.
- (2) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen werden ausschließlich hochschulintern gemäß § 4.4, Absatz 6, 7 und 8 verwendet. Sofern Fachbereiche die Ergebnisse fachbereichsintern in nicht anonymisierter Form veröffentlichen, ist diese Veröffentlichung von der Einwilligung der betroffenen Person abhängig.

§ 6.2 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten für Evaluationszwecke werden die Belange des Datenschutzes berücksichtigt. Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).
- (2) Für die Überwachung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß Art. 39 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zuständig.
- (3) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Angaben hierzu finden sich in der Einschreibeordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (4) Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind. Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Personenbezogene Daten ehemaliger Mitglieder und Angehöriger werden gemäß § 8 Abs. 5 HG nur erhoben und verarbeitet, soweit dies zum Zwecke im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist und das ehemalige Mitglied oder die/der ehemalige Angehörige der Erhebung bzw. Verarbeitung nicht widersprochen hat. Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sind vor der Befragung auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre jederzeitige Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 6.3 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten

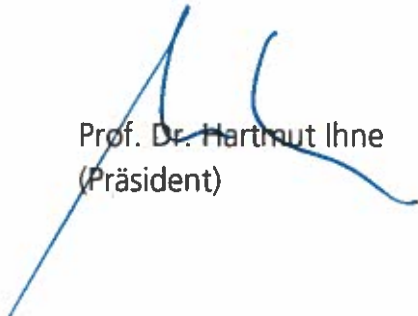
Die elektronisch aufbereiteten Ergebnisse der Evaluation (einschl. Name der jeweiligen Lehrenden und der jeweiligen Veranstaltungen im Rahmen der studentischen Veranstaltungsbewertung) sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Im Übrigen sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die Durchführung des konkreten Lehr- und Evaluationszweckes nicht mehr erforderlich sind. Die papierbasiert ausgefüllten Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18.06.2020.

Sankt Augustin, den 29.6.20


Prof. Dr. Hartmut Ihne
(Präsident)

Anhang zur Evaluationsordnung

Kernfragen für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung

(Stand: 27.5.2020)

Fragennummer	Fragentext	Antwortoptionen	Art der Frage
k1	Ich habe die Inhalte der Veranstaltung verstanden.	trifft voll zu *trifft gar nicht zu	Skalafrage
k2	Die angebotenen Hilfsmittel (Anschriebe, Folien, etc.) sind hilfreich.	trifft voll zu *trifft gar nicht zu	Skalafrage
k3 ¹	Ich habe die Möglichkeit, mich aktiv zu beteiligen.	trifft voll zu *trifft gar nicht zu	Skalafrage
k4	Ich habe meine fachlichen Kompetenzen steigern können.	trifft voll zu *trifft gar nicht zu	Skalafrage
w	Frage zum Workload: Jeder Fachbereich erhebt den Workload mit einer anderen Fragestellung.		
k6 (neu)	Was sollte beibehalten werden?	-	offene Frage
k7 (neu)	Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?	-	offene Frage
k8 ²	Sonstige Anmerkungen:	-	offene Frage

Die Kernfragen sind die Runde der Evaluationsbeauftragten der Gliederungen entwickelt worden und werden bei Bedarf durch die Runde der Evaluationsbeauftragten angepasst.

¹ Im FB Wirtschaftswissenschaften Rheinbach wird die Kernfrage mit einer Erläuterung in Klammern ergänzt (k3, FB 01 Rhb): Ich habe die Möglichkeit, mich aktiv zu beteiligen. (Falls Sie der Meinung sind, dass diese Aussage nicht zutrifft, so erläutern Sie Ihre Antwort bitte im Freitextfeld auf der letzten Seite)

² Im FB Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin wird die Kernfrage mit einer Erläuterung in Klammern ergänzt: Sonstige Anmerkungen (z.B. zum Lerneffekt der Veranstaltung, zur Gruppengröße, zu Rahmenbedingungen, etc.)



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 6/2020

Sankt Augustin, den 07.07.2020

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.